



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2025 – 2026

Inhalt

Seite

- |   |     |
|---|-----|
| 10. Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung Stimmrechtsalter 16) ..... | 703 |
|---|-----|



## Inhaltsverzeichnis

<b>10. Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung Stimmrechtsalter 16)</b>	
<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	703
<b>Il pli important en forma concisa .....</b>	704
<b>L'essenziale in breve .....</b>	704
<b>I. Ausgangslage .....</b>	705
1. Anstoss für die Revision .....	705
2. Geltendes Recht .....	706
3. Situation in der Schweiz .....	706
3.1. Bund .....	706
3.2. Kantone .....	707
<b>II. Ziele der Revision .....</b>	707
<b>III. Vernehmlassungsverfahren .....</b>	708
1. Vorgehen und Rücklauf .....	708
2. Ergebnis .....	708
3. Nicht berücksichtigte Anliegen .....	711
<b>IV. Revisionsvorlage .....</b>	712
1. Grundzüge der neuen Regelungen .....	712
1.1. Normstufe .....	712
1.2. Einpassung in die bestehende Rechtsordnung .....	712
1.3. Regelungsinhalte .....	712
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	713
<b>V. Finanzielle und personelle Auswirkungen .....</b>	714
<b>VI. Gute Gesetzgebung .....</b>	716
<b>VII. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung .....</b>	716
<b>VIII. Inkrafttreten .....</b>	716
<b>IX. Anträge .....</b>	717
<b>Abkürzungsverzeichnis/Abreviaziuns/Elenco delle abbreviazioni ..</b>	718



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

10.

### **Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Einführung Stimmrechtsalter 16)**

Chur, den 16. Dezember 2025

#### **Das Wichtigste in Kürze**

Mit der vorliegenden Teilrevision der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden soll der in der Junisession 2022 überwiesene Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) umgesetzt werden. Der Auftrag verlangt, die Kantonsverfassung dahingehend zu ändern, dass im Kanton Graubünden wohnhafte Personen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten über das aktive Wahl- und Stimmrecht verfügen. Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Kantonsverfassung soll die erforderliche Rechtsgrundlage für das Stimm- und aktive Wahlrecht von im Kanton Graubünden wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern ab dem zurückgelegten 16. Lebensjahr in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten geschaffen werden. Gleichzeitig soll mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden die erforderliche Rechtsgrundlage für das Stimm- und aktive Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und -schweizern ab dem zurückgelegten 16. Lebensjahr in kantonalen Angelegenheiten geschaffen werden. Ob Auslandschweizerinnen und -schweizern das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten gewährt wird, entscheiden weiterhin die Gemeinden.

## **Il pli important en furma concisa**

Tras questas revisiuns parzialas da la Constituziun chantunala e da la Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun duai vegnir realisada l'incumbensa Derungs concernent l'introducziun dal dretg da votar a la vegliadetgna da 16 onns (dretg d'eleger activ e dretg da votar), ch'è vegnida acceptada en la sessiun da zercladur 2022. L'incumbensa pretenda da midar la Constituziun chantunala en quel senn, che las persunas ch'en domiciliadas en il Grischun, che han il dretg da burgais svizzer e che han cumplenì 16 onns, han il dretg d'eleger activ ed il dretg da votar en chaussas chantunalas e communalas. Cun la proposta per la revisiun parziale da la Constituziun chantunala duai vegnir stgaffida la basa giuridica necessaria per conceder il dretg da votar ed il dretg d'eleger activ en chaussas chantunalas e communalas a las burgaisas svizras ed als burgais svizzers che abitan en il chantun Grischun e che han cumplenì 16 onns. Cun la proposta per la revisiun parziale da la Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun duai a medem temp vegnir stgaffida la basa giuridica necessaria per conceder il dretg da votar ed il dretg d'eleger activ en chaussas chantunalas a las Svizras ed als Svizzers a l'exterior che han cumplenì 16 onns. Sche las Svizras ed ils Svizzers a l'exterior duain survegnir il dretg da votar e d'eleger en chaussas communalas, decidan las vischnancas vinavant sezzas.

## **L'essenziale in breve**

Con la presente revisione parziale della Costituzione cantonale e della legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni si intende attuare l'incarico Derungs concernente l'introduzione dell'età di voto a 16 anni (diritto di elezione attivo e diritto di voto), accolto nella sessione di giugno 2022. L'incarico richiede di modificare la Costituzione cantonale affinché le persone di cittadinanza svizzera residenti nel Cantone dei Grigioni dispongano del diritto di elezione attivo e del diritto di voto in questioni cantonali e comunali a partire dal compimento dei 16 anni. Con la revisione parziale della Costituzione cantonale proposta si intende creare la base giuridica necessaria per il diritto di voto e il diritto di elezione attivo in affari cantonali e comunali di persone di cittadinanza svizzera residenti nel Cantone dei Grigioni che hanno compiuto i 16 anni. Al contempo, con la revisione parziale proposta della legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni si intende creare la base giuridica necessaria per il diritto di voto e il diritto di elezione attivo in affari cantonali degli Svizzeri all'estero che hanno compiuto i 16 anni. Spetterà anche in futuro ai comuni decidere se concedere agli Svizzeri all'estero il diritto di voto e di elezione in affari comunali.

Sehr geehrte Frau Standespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung, KV; BR 110.100) und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) betreffend Einführung Stimmrechtsalter 16.

## I. Ausgangslage

### 1. Anstoss für die Revision

In der Februarsession 2022 wurde der Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) eingereicht. Er verlangt, die Kantonsverfassung dahingehend zu ändern, dass im Kanton Graubünden wohnhafte Personen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten über das aktive Wahl- und Stimmrecht verfügen. Begründet wurde der Auftrag zusammengefasst damit, Jugendliche würden bei kantonalen und kommunalen Entscheiden, die sie stark betreffen, stärker einbezogen, was ihr politisches Gewicht erhöhe. Gleichzeitig fördere dies ihr Verantwortungsbewusstsein und Interesse an Politik, da sie schon früh lernen würden, ihre Zukunft aktiv mitzugestalten. Mit 16 Jahren würden viele Jugendliche bereits Verantwortung in anderen Lebensbereichen tragen, weshalb ihnen politische Partizipation zuzutrauen sei. Zudem zeige das Engagement der Jugend bei Themen wie Klimaschutz oder Digitalisierung, dass sie sich ernsthaft mit Politik auseinandersetzen wollen würden. Der Kanton Glarus habe bereits erfolgreich bewiesen, dass eine Umsetzung möglich sei. Schliesslich stärke die frühe Einbindung in die lokale Politik die Bindung zur Heimat und könne Abwanderung entgegenwirken.<sup>1</sup>

Die Regierung beantragte dem Grossen Rat, den Auftrag aufgrund der breiten politischen Unterstützung des Anliegens und vor dem Hintergrund der seinerzeitigen aktiven Diskussionen in anderen Kantonen sowie auf Bundesebene zu überweisen. Gleichzeitig führte sie aus, sie erachte das Stimmrechtsalter 16 als nicht ganz unproblematisch, weil dadurch die politische von der zivilrechtlichen Mündigkeit abweichen würde. Zudem werde dadurch eine unterschiedliche Altersschwelle für das aktive und das passive Wahlrecht geschaffen. In der Junisession 2022 wurde der Auftrag vom Grossen Rat mit 82 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen sodann überwiesen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> GRP 4/2021–2022, S. 625.

<sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen GRP 6/2021–2022, S. 1288 ff.

## **2. Geltendes Recht**

Das Stimm- und Wahlrecht im Bund, im Kanton Graubünden und in den politischen Gemeinden des Kantons Graubünden setzt in Bezug auf die Altersschwelle gegenwärtig das zurückgelegte 18. Lebensjahr voraus.<sup>3</sup> Inhaltlich umfasst es das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen (Art. 3 Abs. 1 GPR). Das Wahlrecht beinhaltet demnach das aktive Wahlrecht (Recht jemanden zu wählen) und das passive Wahlrecht (Recht sich wählen zu lassen).

Auslandschweizerinnen und -schweizern wird das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten ebenfalls ab dem zurückgelegten 18. Lebensjahr gewährt.<sup>4</sup>

Über die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts von Auslandschweizerinnen und -schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern in kommunalen Angelegenheiten bestimmen die Gemeinden (Art. 9 Abs. 4 KV). Dabei können sie aber vom vorgeschriebenen Stimm- und Wahlrechtsalter in der Kantonsverfassung nicht abweichen, da die Verfassung dasselbe für den Kanton und die Gemeinden abschliessend regelt.<sup>5</sup>

## **3. Situation in der Schweiz**

### **3.1. Bund**

Auf Bundesebene wurde am 21. März 2019 die parlamentarische Initiative Nr. 19.415 mit dem Titel «Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben» eingereicht. Diese forderte, Art. 136 BV dahingehend zu ändern, dass Schweizerinnen und Schweizern, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht zuerkannt wird. Nach Auswertung der Vernehmlassung zum Vorentwurf wurde die genannte parlamentarische Initiative 2024 abgeschrieben und das Vorhaben damit verworfen.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), Art. 9 Abs. 1 KV.

<sup>4</sup> Art. 16 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1), Art. 9 Abs. 3 KV und Art. 3 Abs. 3 GPR.

<sup>5</sup> Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung, Heft Nr. 10/2001–2002, S. 501; SCHULER, Kommentar KV/GR, Art. 9 N 46 und 52.

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen amtliches Bulletin des Nationalrats vom 28. Februar 2024, AB 2024 N 102 ff.

### **3.2. Kantone**

Seit den späten 2000er Jahren ist die politische Diskussion um die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre in zahlreichen Kantonen in Gang gekommen. Bisher hat einzig der Kanton Glarus im Jahr 2007 das Stimm- und aktive Wahlrechtsalter von 16 Jahren eingeführt. In den letzten Jahren wurden Vorlagen zur Senkung des Stimmrechtsalters in verschiedenen Kantonen entweder vom Volk (Basel-Stadt 2009, Basel-Land 2018, Neuenburg 2020, Uri 2009 und 2021, Zürich 2022, Bern 2022, Aargau 2024, Luzern 2025) oder vom Parlament (Freiburg 2010, Thurgau 2019, Schaffhausen 2019, Jura 2020, St. Gallen 2020, Luzern 2021, Waadt 2021, Zug 2021, Schwyz 2021, Genf 2022) abgelehnt. In den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden<sup>7</sup>, Basel-Stadt<sup>8</sup> und Tessin<sup>9</sup> sind gegenwärtig Vorlagen zum Stimmrechtsalter 16 hängig.

## **II. Ziele der Revision**

Mit der vorliegenden Revision soll *das Stimm- und aktive Wahlrecht für Personen mit Schweizer Bürgerrecht und mit Wohnsitz im Kanton Graubünden auf kantonaler und kommunaler Ebene ab dem zurückgelegten 16. Lebensjahr* eingeführt werden. Das passive Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene soll dagegen unverändert bei 18 Jahren belassen werden.

Gleichzeitig soll auch *das Stimm- und aktive Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer in kantonalen Angelegenheiten ab dem zurückgelegten 16. Lebensjahr* eingeführt werden. Der Auftrag Derungs nennt diese Personengruppe zwar nicht explizit. Die Angleichung ist aber im Lichte des Rechtsgleichheitsgebots und einer kohärenten Gesamtregelung angezeigt.

---

<sup>7</sup> Vgl. <https://ar.ch/regierungsrat/totalrevision-kantonsverfassung/chronologie/>.

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.bs.ch/regierungsratsbeschluesse/P251507>.

<sup>9</sup> Vgl. [https://www4.ti.ch/poteri/gc/ricerca-messaggi-e-atti/ricerca/risultati/dettaglio/?user\\_gcparlamento\\_pi8%5Battid%5D=103579&user\\_gcparlamento\\_pi8%5Bricerca%5D=diritto%20di%20voto](https://www4.ti.ch/poteri/gc/ricerca-messaggi-e-atti/ricerca/risultati/dettaglio/?user_gcparlamento_pi8%5Battid%5D=103579&user_gcparlamento_pi8%5Bricerca%5D=diritto%20di%20voto).

### **III. Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Am 6. Mai 2025 gab die Regierung die Vernehmlassung zur Teilrevision der Kantonsverfassung und zur Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden frei. Die Vernehmlassung dauerte vom 8. Mai 2025 bis zum 6. August 2025. Der Verfassungs- und Gesetzesentwurf sowie der dazugehörige erläuternde Bericht waren in dieser Zeit auf der Website des Kantons zugänglich. Die politischen Parteien, die Gemeinden, die Regionen, die Departemente der kantonalen Verwaltung und die Finanzkontrolle wurden direkt zur Vernehmlassung eingeladen.

In der Folge gingen 38 Vernehmlassungen ein. Neben neun politischen Parteien (Die Mitte, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP, Die Junge Mitte, Jungfreisinnige, Junge Grünliberale) äusserten sich 19 Gemeinden, eine Region, fünf Departemente, die kantonale Finanzkontrolle und drei Organisationen.

#### **2. Ergebnis**

Die Vorlage wird von sechs Parteien begrüsst (Die Mitte, EVP, Grüne, SP, Die Junge Mitte, Junge Grünliberale) und von zwei Parteien abgelehnt (SVP, Jungfreisinnige). Die FDP hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Unter den Gemeinden (Exekutiven) wird die Vorlage von acht Gemeinden befürwortet (Bever, Chur, Davos, Lumnezia, Malans [Gemeindevorstand und Schulkommission], Scuol, Sils i.E./Segl, Trin) und von zehn Gemeinden abgelehnt (Andeer, Domat/Ems, Felsberg, Flims, Klosters, Laax, Lantsch/Lenz, S. Vittore, Schluein, Zernez). Die Gemeinde Landquart verzichtet aus politischer Sicht auf eine Stellungnahme und begrüsst die Vorlage aus verwaltungstechnischer Sicht. Die Region Viamala hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Drei Organisationen begrüssen die Vorlage (AvenirSocial, jugend.gr, Parc Ela/Projektleitung Bildung und Vermittlung).

Die Befürworterinnen und Befürworter der Vorlage argumentieren, dass eine Senkung der Altersgrenze die politische Integration und Verantwortung sowie die Identifikation mit dem demokratischen System junger Menschen fördere und die Demokratie stärke. Durch eine frühere politische Teilhabe könnten Jugendliche ihr Interesse und Engagement für Politik aufbauen und langfristig ein stärkeres politisches Bewusstsein entwickeln. Jugendliche ab 16 Jahren seien fähig, eigenständig politische Urteile zu fällen. Sie träfen in diesem Alter bereits zentrale Entscheidungen für ihr Leben, etwa bezüglich Ausbildung und Berufswahl, weshalb ihnen auch die politische Mitbestimmung zugetraut werden könne.

Ein häufig betontes Argument ist die Verbindung von politischer Bildung und aktiver Teilnahme: Jugendliche erhielten im Schulunterricht staatskundliches Wissen. Durch das Stimmrecht ab 16 Jahren könne dieses Wissen direkt umgesetzt und die Lernmotivation gesteigert werden. Mündigkeit, so die Befürworterinnen und Befürworter, entstehe durch praktische Partizipation, nicht nur durch die formelle Volljährigkeit. Zudem bringe die Einbeziehung der Jugend neue Perspektiven in politische Prozesse und verbessere die Repräsentation der Generation, die die langfristigen Folgen politischer Entscheidungen am stärksten zu tragen habe. Angesichts der alternden Bevölkerung könne das Stimmrechtsalter 16 für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Generationen sorgen und die Generationengerechtigkeit stärken. Politische Teilhabe der Jugend gilt nach Ansicht der Befürworterinnen und Befürworter als Garant für eine lebendige, pluralistische Demokratie und als Ausdruck des kontinuierlichen Ausbaus demokratischer Rechte. Das Stimmrechtsalter 16 wird auch als Chance gesehen, Jugendliche dauerhaft an Politik zu binden, Nachwuchs für das Milizsystem zu gewinnen und das Verantwortungsgefühl junger Menschen zu fördern. In Verbindung mit gezielter politischer Bildung in Schulen könne die Revision nachhaltig wirken und die Demokratie insgesamt stärken.

Die Gegnerinnen und Gegner lehnen die Senkung des Stimmrechtsalters ab, weil sie die Einheit von Rechten und Pflichten sowie die Kohärenz des demokratischen Systems gefährdet sehen. Politische Rechte seien eng an die Mündigkeit und damit an rechtliche und gesellschaftliche Verantwortung gebunden, die in der Schweiz mit dem 18. Lebensjahr beginne. Mit 16 Jahren seien Jugendliche zwar in der Lage, sich zu engagieren, verfügten aber weder über die volle zivilrechtliche Handlungsfähigkeit noch über sämtliche staatsbürgerlichen Pflichten wie die Steuer- oder Militärdienstpflicht. Dadurch entstehe ein Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten. Besonders kritisiert wird das Auseinanderfallen von aktivem und passivem Wahlrecht: Es erscheine widersprüchlich, Jugendlichen die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu erlauben, ihnen aber gleichzeitig das Recht zu verwehren, selbst zu kandidieren. Diese Trennung schaffe laut den Gegnerinnen und Gegnern eine Kategorie von Stimmberechtigten zweiter Klasse.

Zweifel bestehen zudem an der politischen Reife und Lebenserfahrung der 16-Jährigen. Viele befänden sich noch in der Ausbildung, lebten im Elternhaus und trügen keine umfassende finanzielle Verantwortung. Politisches Engagement setze nicht zwingend ein Stimmrecht voraus. Jugendliche hätten bereits vielfältige Möglichkeiten, sich über Jugendparlamente, Petitionen oder Vereine einzubringen. Entscheidend sei die Förderung politischer Bildung und die Schaffung von Beteiligungsformaten. Das Stimmrecht erfordere Reife, Eigenverantwortung und rechtliche Selbstständigkeit – Voraussetzungen, die mit der Volljährigkeit einhergingen.

Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern wird auf Erfahrungen und Untersuchungen zur Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Kanton Glarus und in Österreich hingewiesen. Zum Stimmrechtsalter 16 im Kanton Glarus gibt es eine Studie des Zentrums für Demokratie Aarau aus dem Jahr 2020, die sich mit der Frage der politischen Teilnahme der 16- und 17-Jährigen auseinandersetzt.<sup>10</sup> Wie die Regierung dazu in ihrer Antwort zum Auftrag Derungs<sup>11</sup> bereits ausführte, kommt die Studie zum Schluss, dass das Interesse an kommunaler und kantonaler Politik in der Altersstufe der 16- und 17-Jährigen eher unterdurchschnittlich sei, während ihr Interesse an der internationalen Politik in etwa gleich wie bei den älteren Befragten sei. Gesamthaft betrachtet sei eher von einer tiefen Partizipationswahrscheinlichkeit auszugehen, wobei das Ergebnis aufgrund der geringen Anzahl der Befragten mit Vorsicht zu genießen sei.

Untersuchungen in Österreich sprechen davon, dass die Wahlbeteiligung der Jung- und Erstwählerinnen und -wähler Schwankungen ausgesetzt sei, die von unterschiedlichen Faktoren abhängen würden. So habe etwa die Wahlbeteiligung der Jugendlichen bei der ersten bundesweiten Wahl, an welcher 16-Jährige teilnehmen durften, mithin an der Nationalratswahl 2008, im Bevölkerungsdurchschnitt gelegen, während die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen an den Nationalratswahlen 2013 unter der allgemeinen Wahlbeteiligung gelegen habe.<sup>12</sup> Für die Nationalratswahlen 2017 hätten 90.3 Prozent der befragten 16- bis 17-Jährigen angegeben, gewählt zu haben.<sup>13</sup> Bezuglich politischer Informiertheit und des Partizipationswillens gebe es keine signifikanten Unterschiede zu Wählern und Wählern zwischen 18 und 21 Jahren.<sup>14</sup>

Wie vorstehend gesehen, sprechen schliesslich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die politische Reife der 16- und 17-Jährigen an. Eine Untersuchung des Zentrums für Demokratie Aarau aus dem Jahr 2025 untersuchte die politische Reife Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Alter zwischen 16 und 25 Jahren. Sie gelangt zum Schluss, dass 16- und 17-Jährige eine ähnliche politische Reife wie die Vergleichskategorie

<sup>10</sup> ZENTRUM FÜR DEMOKRATIE AARAU, Politische Teilnahme im Kanton Glarus, Zusatzauswertung zum Stimmrechtsalter 16, 2020; ROCHAT PHILIPPE E./ KÜBLER DANIEL, Die politische Beteiligung im Kanton Glarus, Schlussbericht, Mai 2021.

<sup>11</sup> GRP 6/2021–2022, S. 1288 ff.

<sup>12</sup> Vgl. zum Ganzen SCHMIDT PAUL/EDTHOFER JOHANNA, in: Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, Wählen ab 16 in Österreich – ein Erfolgsmodell für ganz Europa?, Wien 2018, S. 2 f. und 5, m.w.H., abrufbar unter: [https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2018/04/OEGfE\\_Policy\\_Brief-2018.06-1.pdf](https://www.oegfe.at/wp-content/uploads/2018/04/OEGfE_Policy_Brief-2018.06-1.pdf).

<sup>13</sup> Vgl. SYLVIA KRITZINGER/MARKUS WAGNER/JOSEF GLAVANOVITS, Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017, Wien 2018, S. 35; [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2018/pk0145/](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2018/pk0145/), m.w.H.

<sup>14</sup> Vgl. <https://impact-sowi.univie.ac.at/faecher/politikwissenschaft/waehlen-mit-16/>.

der 18- bis 25-Jährigen aufweisen und somit bereit sind, sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.<sup>15</sup>

### **3. Nicht berücksichtigte Anliegen**

Die Grüne unterbreitet zwei Vorschläge und die SP stellt zwei Anträge. Die Grüne schlägt vor und die SP beantragt, das Ausländerinnen- und Ausländerstimmrecht in die Teilrevision aufzunehmen. Die Grüne schlägt daneben ein Familienstimmrecht vor, wonach Eltern stellvertretend für ihre minderjährigen Kinder eine zusätzliche Stimme abgeben könnten. Schliesslich führt die SP aus, sie sei der Auffassung, eine Anpassung in der Verfassung und im Gesetz im Rahmen der Einführung des Stimmrechtsalters 16 soll auch Auswirkung auf die politische Bildung an den Berufs- und Mittelschulen haben. Deshalb beantragt sie, einen entsprechenden Hinweis auf die politische Bildung in angemessener Form in die Teilrevision aufzunehmen.

Der Auftrag beinhaltet ausschliesslich die Revision von Bestimmungen aus dem Bereich der politischen Rechte, namentlich jener zum Stimm- und Wahlrechtsalter. Die Regierung ist der Ansicht, dass die vorstehenden Anliegen damit nicht im Zusammenhang stehen und deren Aufnahme in die vorliegende Vorlage das mit dem Auftrag ursprünglich verfolgte Anliegen beeinträchtigen sowie den Grundsatz der Einheit der Materie verletzen könnte. Ausserdem bildete die Einführung des Ausländerinnen- und Ausländerstimmrechts auf kantonaler Ebene erst jüngst Gegenstand eines Auftrags, der vom Grossen Rat in der Junisession 2023 mit 80 zu 35 abgelehnt wurde.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. zum Ganzen GUT ROBIN/EZZAINI JURI/KÜBLER DANIEL, The Political Maturity of Youths and Young Adults, Empirical Evidence from Switzerland, Swiss Political Science Review, 2025, S. 1 f.

<sup>16</sup> GRP 4/2022–2023, S. 598; GRP 5/2022–2023, S. 931 ff.

## **IV. Revisionsvorlage**

### **1. Grundzüge der neuen Regelungen**

#### ***1.1. Normstufe***

Das Stimm- und Wahlrecht von Schweizerbürgerinnen und -bürgern mit Wohnsitz im Kanton Graubünden ist in der Kantonsverfassung abschliessend geregelt (Art. 9 Abs. 1 KV). Das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und -schweizern in kantonalen Angelegenheiten ist aufgrund des Verweises in Art. 9 Abs. 3 KV im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden geregelt (Art. 3 Abs. 3 GPR). Die erforderlichen Anpassungen sind dementsprechend auf Verfassungs- und Gesetzesstufe vorzunehmen.

#### ***1.2. Einpassung in die bestehende Rechtsordnung***

Die Revision kann durch eine Anpassung des bestehenden Art. 9 Abs. 1 KV betreffend Stimm- und Wahlrechtsalter von Personen mit Schweizer Bürgerrecht und mit Wohnsitz im Kanton Graubünden sowie des bestehenden Art. 3 Abs. 3 GPR betreffend Stimm- und Wahlrechtsalter von Auslandschweizerinnen und -schweizern vorgenommen werden. Da das Stimm- und Wahlrechtsalter in Art. 9 KV abschliessend geregelt ist und die in weiteren Bestimmungen verwendeten Begriffe der Stimm- und Wahlberechtigung an diese Verfassungsbestimmung anknüpfen, sind keine weiteren Anpassungen angezeigt.

#### ***1.3. Regelungsinhalte***

- Art. 9 Abs. 1 E-KV: Senkung des Stimm- und aktiven Wahlrechtsalters für Schweizerbürgerinnen und -bürger mit Wohnsitz im Kanton Graubünden auf 16 Jahre.
- Art. 3 Abs. 3 E-GPR: Senkung des Stimm- und aktiven Wahlrechtsalters für Auslandschweizerinnen und -schweizer in kantonalen Angelegenheiten auf 16 Jahre.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Art. 9 Abs. 1 E-KV**

*Schweizerinnen und Schweizer:* Das Stimm- und aktive Wahlrechtsalter soll vom zurückgelegten 18. auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr gesenkt werden. Die Senkung betrifft das Stimm- und aktive Wahlrecht, d.h. an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen. Sie betrifft indes nicht das passive Wahlrecht, d.h. das Recht sich wählen zu lassen. Dafür wird unverändert das zurückgelegte 18. Lebensjahr vorausgesetzt. Die Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrechtsalter erfordert dahingehend eine zusätzliche Präzisierung der Verfassungsbestimmung, dass wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Regelung des Stimm- und Wahlrechtsalters in dieser Bestimmung bleibt weiterhin abschliessend. Sie gilt für kantonale und kommunale Angelegenheiten.

*Auslandschweizerinnen und -schweizer:* Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters gilt auch für das Stimm- und Wahlrecht von Auslandschweizerinnen und -schweizern in kantonalen (siehe dazu nachstehend Art. 3 Abs. 3 E-GPR) und in kommunalen Angelegenheiten. Ob das Stimm- und Wahlrecht Auslandschweizerinnen und -schweizern in kommunalen Angelegenheiten gewährt wird, bestimmen die Gemeinden aufgrund des ihnen gestützt auf Art. 9 Abs. 4 KV zustehenden Regelungsspielraums weiterhin selber. Gewähren Gemeinden das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und -schweizer, können sie vom vorgeschriebenen Stimm- und Wahlrechtsalter in der Kantonsverfassung nicht abweichen, da die Verfassung dasselbe für den Kanton und die Gemeinden abschliessend regelt.<sup>17</sup>

*Ausländerinnen und Ausländer:* Die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters gilt ferner auch für das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern in kommunalen Angelegenheiten. Auch hierbei bestimmen die Gemeinden weiterhin selber, ob das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten Ausländerinnen und Ausländern gewährt wird. Gewähren Gemeinden das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer, können sie vom vorgeschriebenen Stimm- und Wahlrechtsalter in der Kantonsverfassung nicht abweichen, da die Verfassung dasselbe für den Kanton und die Gemeinden abschliessend regelt.<sup>18</sup>

*Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen:* Die Einführung des neuen Wahlsystems für den Grossen Rat (Doppelproporzsystem) per 1. Oktober 2021 zog neue Bestimmungen zur temporären Stellver-

---

<sup>17</sup> Siehe oben Fussnote 5.

<sup>18</sup> Siehe oben Fussnote 5.

tretung im Grossen Rat sowie zum Nachrücken und zur Ergänzungswahl von Grossratsmitgliedern nach sich (vgl. Art. 31 ff. des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates, Grossratswahlgesetz, GRWG; BR 150.400). Die Bestimmungen sehen vor, dass eine temporäre Stellvertretung, ein Nachrücken oder eine Ergänzungswahl durch Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen erfolgt, wenn dies durch Ersatzpersonen nicht möglich ist. Die ersten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Bestimmungen haben gezeigt, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen für die temporäre Stellvertretung im Grossen Rat oder für die ergänzungswahlweise Besetzung eines Grossratssitzes während laufender Legislaturperiode durchaus relevant sind, insbesondere in den 19 Einerwahlkreisen. Insoweit erachtet die Regierung das Unterzeichnen eines Wahlvorschlags (Art. 19d GPR und Art. 10 GRWG) eher als Teil des passiven Wahlrechts, weshalb die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags von im jeweiligen Wahlkreis wohnhaften Stimmberichtigten unverändert das 18. Lebensjahr erfordern soll.

### **Art. 3 Abs. 3 E-GPR**

Das Stimm- und aktive Wahlrechtsalter der Auslandschweizerinnen und -schweizer in kantonalen Angelegenheiten soll ebenfalls vom zurückgelegten 18. auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr gesenkt werden. Das passive Wahlrechtsalter wird unverändert beim zurückgelegten 18. Lebensjahr belassen. Der Verweis auf die weiteren Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und -schweizer im vormaligen Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer bleibt bestehen. Die alte Gesetzesbezeichnung soll durch die neue Bezeichnung, namentlich «Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland», ersetzt werden.

## **V. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Revision wird dazu führen, dass sich die Zahl der Stimm- und aktiv Wahlberechtigten erhöht, was einen Mehraufwand für die Herstellung, die Verpackung und das Porto für den Versand der Stimm- und Wahlunterlagen sowie für das Porto der brieflichen Stimmabgabe (Rückversand) und potenziell für die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel zur Folge hat.

Die Mehrkosten für den Kanton lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nur grob abschätzen. Er trägt die Mehrkosten für die Zustell- und Stimmkuverts für Urnengänge auf allen Staatsebenen (Bund, Kanton und Gemeinden), für das Porto der brieflichen Stimmabgaben sowie für die Herstellung der kantonalen Stimm- und Wahlunterlagen. Gemäss den aktuellsten verfügbaren

baren Daten belief sich die ständige Wohnbevölkerung mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit im Alter von 16 und 17 Jahren im Kanton Graubünden per Ende 2023 auf 2847 Personen.<sup>19</sup> Ausgehend davon und von vier jährlichen Abstimmungs- und Wahlterminen würden sich die Mehrkosten für die Zustell- und Stimmkuverts auf rund 1500 Franken pro Jahr belaufen. Unter Annahme einer durchschnittlichen Stimmabteiligung von 50 Prozent<sup>20</sup>, einer ausschliesslich brieflichen Stimmabgabe und vier jährlichen Abstimmungs- und Wahlterminen sowie bei Portokosten von 1.20 Franken für die A-Frankatur würden sich die Gesamtportokosten für die briefliche Stimmabgabe um rund 6840 Franken pro Jahr erhöhen. Es ist aber davon auszugehen, dass daneben auch von anderen Möglichkeiten der Stimmabgabe Gebrauch gemacht wird, namentlich von der vorzeitigen Abgabe bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle, von E-Voting, vom Einwurf in den Gemeindebriefkasten oder in die Urne. Die Mehrkosten für die Herstellung der kantonalen Stimm- und Wahlunterlagen lassen sich nicht näher beziffern. Sie hängen vom jeweils variierenden Umfang der Abstimmungsvorlagen und Wahlen ab. Der auf kantonaler Ebene anfallende personelle Mehraufwand ist von der Standeskanzlei mit den bestehenden Ressourcen zu bewältigen.

Die Mehrkosten für die Gemeinden lassen sich gegenwärtig ebenfalls nicht näher beziffern. Sie tragen die Mehrkosten des Portos für den Versand der Stimm- und Wahlunterlagen sowie den potenziellen Mehraufwand für die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten. In Urnengemeinden kommen zudem Mehrkosten für die Herstellung und den Versand der Stimm- und Wahlunterlagen sowie ein potenzieller Mehraufwand für das Auszählen der Stimm- und Wahlzettel ihrer kommunalen Abstimmungen und Wahlen hinzu. Das kantonale E-Voting-System bzw. das System der Schweizerischen Post kann E-Voting auch 16-Jährigen ermöglichen. Im Falle einer Annahme der Vorlage müssten die Gemeinden mit E-Voting ihre Datensätze entsprechend aufbereiten und ihre technischen Systeme anpassen.

---

<sup>19</sup> Angaben gemäss dem Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden.

<sup>20</sup> Zahlen zur Stimmabteiligung der beiden Altersgruppen bestehen freilich keine. Bei der Mehrheit der Abstimmungen und Wahlen in den vergangenen zehn Jahren lag die Stimmabteiligung volljähriger Personen unter 50 Prozent (vgl. für Details zur Stimmabteiligung bei den vergangenen Abstimmungen und Wahlen die offiziellen Zahlen unter: <https://abstimmungen.gr.ch>).

## **VI. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

## **VII. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung**

Der Erlass von Bestimmungen auf der Stufe regierungsrätlicher Verordnung in Zusammenhang mit der vorliegenden Revision ist nicht notwendig.

## **VIII. Inkrafttreten**

Die dem obligatorischen Referendum unterliegende Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 16 Abs. 1 Ziff. 1 KV) ist vorliegend Voraussetzung für die dem fakultativen Referendum unterliegende Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV). Um die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) nicht zu verletzen, darf die 90-tägige Referendumsfrist für das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden durch Publikation im Kantonsamtsblatt erst beginnen, nachdem die obligatorische Volksabstimmung über die Verfassungsrevision erfolgt ist und diese angenommen wurde.

Falls die Teilrevision der Kantonsverfassung in der Aprilsession 2026 beschlossen wird, könnte die Volksabstimmung am 27. September 2026 stattfinden. Würde die Verfassungsrevision von der Stimmbevölkerung angenommen, könnte anschliessend die Referendumspublikation für die Gesetzesrevision erfolgen. Bei ausbleibendem Ergreifen des Referendums oder bei Nichtzustandekommen eines ergriffenen Referendums könnte die Teilrevision der Kantonsverfassung und die damit verknüpfte Gesetzesvorlage voraussichtlich im Jahr 2027 in Kraft gesetzt werden.

## **IX. Anträge**

Gestützt auf die Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden;
3. der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (Stimmrechtsalter 16 für Auslandschweizerinnen und -schweizer) zuzustimmen;
4. den Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht) als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Standespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *Caduff*  
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

## **Abkürzungsverzeichnis/Abreviaziuns/Elenco delle abbreviazioni**

<b>ASG</b>	Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1)
<i>LSExt</i>	<i>Lescha federala davart persunas ed instituziuns svizras a l'exterior</i> ( <i>Lescha davart ils Svizzers a l'exterior; CS 195.1</i> )
<i>LSEst</i>	<i>Legge federale concernente persone e istituzioni svizzere all'estero</i> ( <i>legge sugli Svizzeri all'estero, RS 195.1</i> )
<b>BR</b>	Bündner Rechtsbuch
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun</i>
<i>CSC</i>	<i>Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
<b>BV</b>	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
<i>Cst.</i>	<i>Constituziun federala da la Confederaziun svizra (CS 101)</i>
<i>Cost.</i>	<i>Costituzione federale della Confederazione svizzera (RS 101)</i>
<b>E-GPR</b>	Entwurf Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden
<i>S-LDP</i>	<i>sboz da la Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun</i>
<i>P-LDPC</i>	<i>Progetto di legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni</i>
<b>E-KV</b>	Entwurf Kantonsverfassung
<i>S-CC</i>	<i>sboz da la Constituziun chantunala</i>
<i>P-Cost. cant.</i>	<i>Progetto di Costituzione cantonale</i>
<b>GPR</b>	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (BR 150.100)
<i>LDPC</i>	<i>Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (DG 150.100)</i>
<i>LDPC</i>	<i>Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (CSC 150.100)</i>
<b>GRP</b>	Grossratsprotokoll
<i>PCG</i>	<i>protocol dal Cussegl grond</i>
<i>PGC</i>	<i>Protocollo del Gran Consiglio</i>
<b>GRWG</b>	Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (BR 150.400)
<i>LECG</i>	<i>Lescha davart l'elecziun dal Cussegl grond (DG 150.400)</i>
<i>LEGC</i>	<i>Legge sull'elezione del Gran Consiglio (CSC 150.400)</i>
<b>KV</b>	Verfassung des Kantons Graubünden (Kantonsverfassung; BR 110.100)
<i>CC</i>	<i>Constituziun dal chantun Grischun (Constituziun chantunala;</i> <i>DG 110.100)</i>
<i>Cost. cant.</i>	<i>Costituzione del Cantone dei Grigioni (Costituzione cantonale;</i> <i>CSC 110.100)</i>
<b>SR</b>	Systematische Rechtssammlung
<i>CS</i>	<i>Collecziun sistematica dal dretg federal</i>
<i>RS</i>	<i>Raccolta sistematica</i>

## **Verfassung des Kantons Graubünden**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —  
Geändert: **110.100**  
Aufgehoben: —

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR [110.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 9 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 4816. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. **Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.**

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

## **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## Constituziun dal chantun Grischun

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	<b>110.100</b>
Aboli:	–

---

Il Cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 101 al. 1 da la Constituziun chantunala,  
suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### I.

Il relasch "Constituziun dal chantun Grischun" DG [110.100](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

#### Art. 9 al. 1 (midà)

<sup>1</sup> Il dretg da votar e d'eleger han tut las burgaisas svizras e tut ils burgais svizzers che han cumpleni il ~~18~~avel ~~on~~-16 onns e eh'abitant che abitan en il chantun. Elegibel è, tgi che ha cumplenì 18 onns.

### II.

Nagini midadas en auters relaschs.

---

### **III.**

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

### **IV.**

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum obligatoric.  
La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

## **Costituzione del Cantone dei Grigioni**

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: —  
Modificato: **110.100**  
Abrogato: —

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 101 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### **I.**

L'atto normativo "Costituzione del Cantone dei Grigioni" CSC 110.100 (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

#### **Art. 9 cpv. 1 (modificato)**

<sup>1</sup> Il diritto di voto e di elezione spetta a tutte le persone di cittadinanza svizzera che hanno compiuto ~~il diecottesimo anno di età~~ **i 16 anni** e che abitano nel Cantone. È **eleggibile chi ha compiuto i 18 anni**.

### **II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

---

### **III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

### **IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum obbligatorio.  
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

## **Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:	–
Geändert:	<b>150.100</b>
Aufgehoben:	–

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR 150.100 (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Ausland Schweizer Personen und Institutionen im Ausland<sup>1)</sup> befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können in kantonalen Belangen abstimmen und wählen. Die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Ausland Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie nach diesem Gesetz.

---

<sup>1)</sup> SR 195.1

---

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen wird.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

## Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)

Midada dals [Data]

---

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	—
Midà:	<b>150.100</b>
Aboli:	—

---

Il Cussegli grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,  
suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

### I.

Il relasch "Lescha davart ils dretgs politics en il chantun Grischun (LDPC)" DG [150.100](#) (versiun dals 01-01-2026) vegn midà sco suonda:

#### Art. 3 al. 3 (midà)

<sup>3</sup> La persuna-Tgi ch'è autorisada—**autorisà** tenor la lèseha **Lescha** federala davart **ils dretgs politics da las Svizras e dals Svizzers-persunas ed instituziuns svizras** a l'exterior<sup>1)</sup>—dad-exereitar **d'exercitar** ils dretgs politics en chaussas federalas en il chantun Grischun, po far quai er en chaussas chantunalas. Las **Svizras ed ils Svizzers a l'exterior che han cumpleni 16 onns, pon votar ed eleger en chaussas chantunalas. Las ulteriuras** premissas e la procedura sa drizzan tenor la lèseha **Lescha** federala davart **ils dretgs politics da las Svizras e dals Svizzers-persunas ed instituziuns svizras** a l'exterior **esco er** tenor questa lescha.

---

<sup>1)</sup> CS [195.1](#)

---

## **II.**

Naginias midadas en auters relaschs.

## **III.**

Naginias aboliziuns d'auters relaschs.

## **IV.**

Questa revisiun parziale è suttamessa al referendum facultativ. Ella entra en vigur mo, sche la revisiun parziale da la Constituziun chantunala dals ... vegn acceptada.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

## Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)

Modifica del [Data]

---

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: –  
Modificato: **150.100**  
Abrogato: –

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,  
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

### I.

L'atto normativo "Legge sui diritti politici nel Cantone dei Grigioni (LDPC)" CSC 150.100 (stato 1 gennaio 2026) è modificato come segue:

#### Art. 3 cpv. 3 (modificato)

<sup>3</sup> Chi ai sensi della legge federale sui diritti politici degli Svizzeri all'estero concorrente persone e istituzioni svizzere all'estero <sup>1)</sup> è autorizzato ad esercitare nel Cantone dei Grigioni i diritti politici in affari federali, lo può fare anche in questioni cantonali. ~~Gli Svizzeri all'estero che hanno compiuto i 16 anni possono votare ed eleggere in questioni cantonali. Gli ulteriori presupposti e la procedura si conformano alla legge federale sui diritti politici degli Svizzeri concorrente persone e istituzioni svizzere all'estero enonché alla presente legge.~~

---

<sup>1)</sup> RS 195.1

---

**II.**

Nessuna modifica in altri atti normativi.

**III.**

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

**IV.**

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

## Auszug aus dem Geltenden Recht

### Verfassung des Kantons Graubünden

Vom 14. September 2003 (Stand 1. Januar 2025)

Wir, das Volk des Kantons Graubünden,

im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott sowie gegenüber den Mitmenschen und der Natur,

im Bestreben, Freiheit, Frieden und Menschenwürde zu schützen, Demokratie und Rechtsstaat zu gewährleisten, Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit zu fördern und eine gesunde Umwelt für die künftigen Generationen zu erhalten,

in der Absicht, die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt zu fördern und als Teil des geschichtlichen Erbes zu bewahren,

geben uns folgende Verfassung<sup>1)</sup>:

### 3. Politische Rechte

#### 3.1. ALLGEMEINES

##### **Art. 9** Stimm- und Wahlrecht

<sup>1)</sup> Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen.

<sup>2)</sup> Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. \*

<sup>3)</sup> Das Gesetz regelt das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in kantonalen Angelegenheiten.

<sup>4)</sup> Die Gemeinden können nach Massgabe des kommunalen Rechts Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern beziehungsweise Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen.

---

<sup>1)</sup> B vom 15. Januar 2002, 479; GRP 2002/2003; 216 und 346 (1. Lesung) und 464 und 690 (2. Lesung); Gewährleistung vom 15. Juni 2004, BBL 2004, 3643

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

# **Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)**

Vom 17. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2026)

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden<sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Januar 2005<sup>3)</sup>,

beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.2. STIMM- UND WAHLRECHT**

#### **Art. 3** Inhalt, Voraussetzungen

<sup>1)</sup> Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, sich wählen zu lassen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

<sup>2)</sup> Die Stimm- und Wahlberechtigung richtet sich nach der Kantonsverfassung<sup>4)</sup>. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer gemäss Absatz 3.

<sup>3)</sup> Wer nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer<sup>5)</sup> befugt ist, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten im Kanton Graubünden auszuüben, kann dies auch in kantonalen Belangen tun. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer und diesem Gesetz.

---

<sup>1)</sup> GRP 2005/2006, 144

<sup>2)</sup> BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> Seite 3

<sup>4)</sup> BR [110.100](#)

<sup>5)</sup> SR [161.5](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses